

Richtlinie

zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus dem Bereich Kunst und Kultur im Landkreis Märkisch-Oderland

1. Grundsätze

Die kommunale Kulturpolitik im Landkreis misst allen künstlerischen und kulturellen Aktivitäten im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit der Region, der einzelnen Gemeinden und der dort lebenden Menschen große Bedeutung bei. Deshalb ist sie auch bemüht, durch eine sinnvolle und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mögliche Förderung der wesentlichen Träger des Kulturlebens, ein vielseitiges, abwechslungsreiches, kreatives und attraktives Kultur- und Kunstangebot zu sichern. Der Landkreis Märkisch-Oderland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Förderung der Kultur für die in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen und Projekte.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Finanzielle Zuwendungen können nur Antragstellern gewährt werden, die im Landkreis Märkisch-Oderland ansässig sind oder durch ihr Wirken Bestandteil des kulturellen Lebens im Landkreis Märkisch-Oderland sind.
- 2.2. Gefördert werden nur öffentliche Veranstaltungen und Projekte. Allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, welche sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten oder Maßnahmen mit kommerziellem Charakter werden nicht gefördert.
- 2.3. Die zu fördernden Veranstaltungen und Projekte müssen auf Grund ihrer Ausstrahlung und Anziehungskraft den Bereich rein lokaler Bezüge deutlich überschreiten.
- 2.4. Kreiseigene Einrichtungen und Empfänger regelmäßiger, fester Zuschüsse aus dem Bereich der Kulturförderung des Landkreises, sind nicht antragsberechtigt.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Gefördert werden können die Leistungen aller nichtinstitutionalisierten Kulturbereiche und Kunstgattungen, die ohne öffentliche Förderung nicht erbracht werden könnten.
- 3.2. Eine vorrangige Förderung ist möglich, wenn Projekte oder Veranstaltungen
 - für alle Bürger zugänglich sind und ein erhebliches öffentliches Interesse erwarten lassen,
 - zur Entwicklung der kulturellen Infrastruktur beitragen bzw. Rahmenbedingungen dafür schaffen,
 - zur Stärkung des Standortfaktors Kultur und Tourismus beitragen,
 - an regionale Traditionen anknüpfen, sie bewahren und weiterentwickeln,
 - durch regionale bzw. überregionale Kooperation und Vernetzung zustande gekommen sind oder diese fördern,
 - innovative Ansätze in der Kulturarbeit aufweisen,
 - den Kulturaustausch und Städtepartnerschaften fördern,
 - Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen und Unterstützung der Vermittlung des europäischen Kulturbewusstseins

- zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien und zur Verständigung zwischen den Generationen beitragen,
- einkommensschwache Gruppen ansprechen,
- der Bewahrung eines traditionellen oder besonderen Kulturgutes dienen

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1. Die Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist eine Projektförderung. Als „Projekt“ gilt die Produktion, Planung und/oder Durchführung von einzelnen Veranstaltungen oder Veranstaltungskomplexen, z.B. Ausstellungen, Aufführungen, Symposien die den Maßgaben der Ziffer 3.2. entsprechen.
- 4.2. Ein Projekt oder eine Veranstaltung wird nur gefördert, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Eine Förderung setzt immer einen angemessenen Eigenanteil des Antragstellers voraus.
- 4.3. Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Speisen und Getränke, Mittel für Investitionen und Transportkosten, Fahrtkosten, Jubiläen, Vereinsbekleidung, Herstellung von Büchern, Zeitschriften, Filmen, Kalendern, Webseiten, Social media Formaten, Veranstaltungen von Parteien, politischen Gruppierungen und auf die Vermittlung religiöser oder weltanschaulicher Inhalte ausgerichtete Veranstaltungen, werden nicht gefördert.
- 4.4. Projekte oder Veranstaltungen, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder denen eine kulturpolitische Priorität zukommt, können wiederholt gefördert werden.
- 4.5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- 4.6. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach
 - der Bedeutung des Projektes,
 - der Höhe der beantragten Summe,
 - den ausgeschöpften Möglichkeiten der Finanzierung des Projektes (z.B. Mischfinanzierung, Stiftungen, Sponsoren),
 - der Haushaltslage des Landkreises
- 4.7. Eine fortdauernde Förderung gleicher Antragsteller ist im Regelfall nicht vorgesehen. Ausnahmen bilden Antragsteller, an deren Förderung der Landkreis ein besonderes Interesse hat und solche, die überdurchschnittliche Breitenwirkung erzielen.
- 4.8. Kontinuierliche / Institutionelle Förderung von Einrichtungen mit regionaler oder überregionaler Bedeutung. Gefördert werden können Betriebs- und Sachkosten und Honorarkosten/Personalkosten bei der Besucherbetreuung für die Dauer von maximal drei Jahren. Voraussetzungen für die Förderung sind:
 - eine selbstgenutzte feste Wirkungsstätte
 - Antragsteller ist seit mehr als 5 Jahren im Landkreis aktiv
 - Nachweis eines Eigenanteils in Höhe von 25 % der Gesamtkosten
- 4.9. Für Vorhaben im Rahmen der Antragstellung für die Spielstättenförderung des Landes Brandenburg auf Grundlage von § 5 des Brandenburgischen

Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Verteilung und Verwendung der Mittel für die Theater- und Orchesterförderung fördert der Landkreis diese Vorhaben nur dann, wenn ein angemessener kommunaler Beitrag geleistet wird. In der Regel teilen sich der Landkreis und die Gemeinde, in der die antragsberechtigte Spielstätte ihren Standort hat, den für die Spielstättenförderung zu erbringenden Eigenanteil hälftig.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Einzelkünstler und Künstlergruppen,
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- kommunale Gebietskörperschaften
- gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts
- natürliche Personen

6. Förderverfahren

6.1. Antragstellung

Die Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind schriftlich, mindestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn, spätestens jedoch bis zum 15. März des laufenden Jahres, beim Landratsamt Märkisch-Oderland Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow einzureichen. Abweichend davon sind Anträge auf kontinuierliche institutionelle Förderung (vgl. Punkt 4.8) bis zum 30. September des laufenden Jahres für die Folgejahre jährlich neu zu stellen. Förderbeginn ist dann frühestens der 1. Januar des Folgejahres. Antragsformulare sind auf der Internetseite www.maerkisch-oderland.de erhältlich.

Der Antrag muss enthalten

- eine ausführliche Projekt- oder Veranstaltungsbeschreibung,
- einen Zeitplan,
- einen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan und
- bei gemeinnützigen Vereinen einen aktuellen Freistellungsbescheid
- Einem Antrag auf kontinuierliche /institutionelle ist ein Plan der vorgesehenen Öffnungszeiten sowie Nachweise der weiteren Voraussetzungen gemäß Punkt 4.8 beizufügen.

Der Beginn einer Maßnahme ist erst nach deren Bewilligung gestattet. Sollte ein vorgezogener Maßnahmebeginn erforderlich sein, ist dieser gesondert zu beantragen und zu genehmigen.

6.2. Gewährung von Zuwendungen

Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt notwendigen Aufwendungen bewilligt werden. Die Zuwendungshöhe beträgt, gemessen an den anerkannten Gesamtkosten, maximal 75 v.H.

Über Förderbeträge in Höhe bis 5.000 Euro entscheidet der zuständige Amtsleiter. Über diesen Betrag hinaus votiert der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Sport.

Kontinuierliche Förderung mit maximaler Fördersumme zwischen 5.000 und 10.000 Euro jährlich: Diese Förderung erfolgt durch Votum des Bildungsausschusses für die Dauer von maximal drei Jahren.

6.3. Abrechnung

Unabhängig von einer Bewilligung erhält jeder Antragsteller einen Bescheid. Ein Bewilligungsbescheid kann Auflagen enthalten. Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden. Ist eine Verwendung der bewilligten Mittel in dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum nicht möglich, ist eine Verlängerung des Förderzeitraums auf Antrag möglich.

Bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger dem Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt einen Verwendungsnachweis vorzulegen (abweichend siehe Festlegungen im Zuwendungsbescheid).

Wird im Nachhinein festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, muss der Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden. Neue Anträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorausgegangene Maßnahmen vorgelegt und geprüft wurde.

Die Zuwendungsbescheide für die Antragsteller werden ausgestellt, sobald die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Bei den Projekten mit kontinuierlicher Förderung wird ein Bescheid über den gesamten Zeitraum erteilt. Die Zahlung erfolgt jährlich nach Mittelabruf und nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Unter Wahrung des Jährlichkeitsprinzips der Haushaltsmittel wird die Zuwendung nur für das laufende Haushaltsjahr genehmigt.

7. Öffentlicher Hinweis auf Förderung

Der Landkreis Märkisch-Oderland ist im Falle einer Förderung an geeigneter Stelle zu erwähnen, mit dem Wappen des Landkreises und dem Hinweis auf die Projektförderung: „gefördert durch den Landkreis Märkisch-Oderland“.

8. Sonstiges

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages vom 08.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 17.10.2018 außer Kraft. Die terminliche Änderung tritt am 01.07.2022 in Abstimmung mit dem Bildungsausschuss in Kraft.